

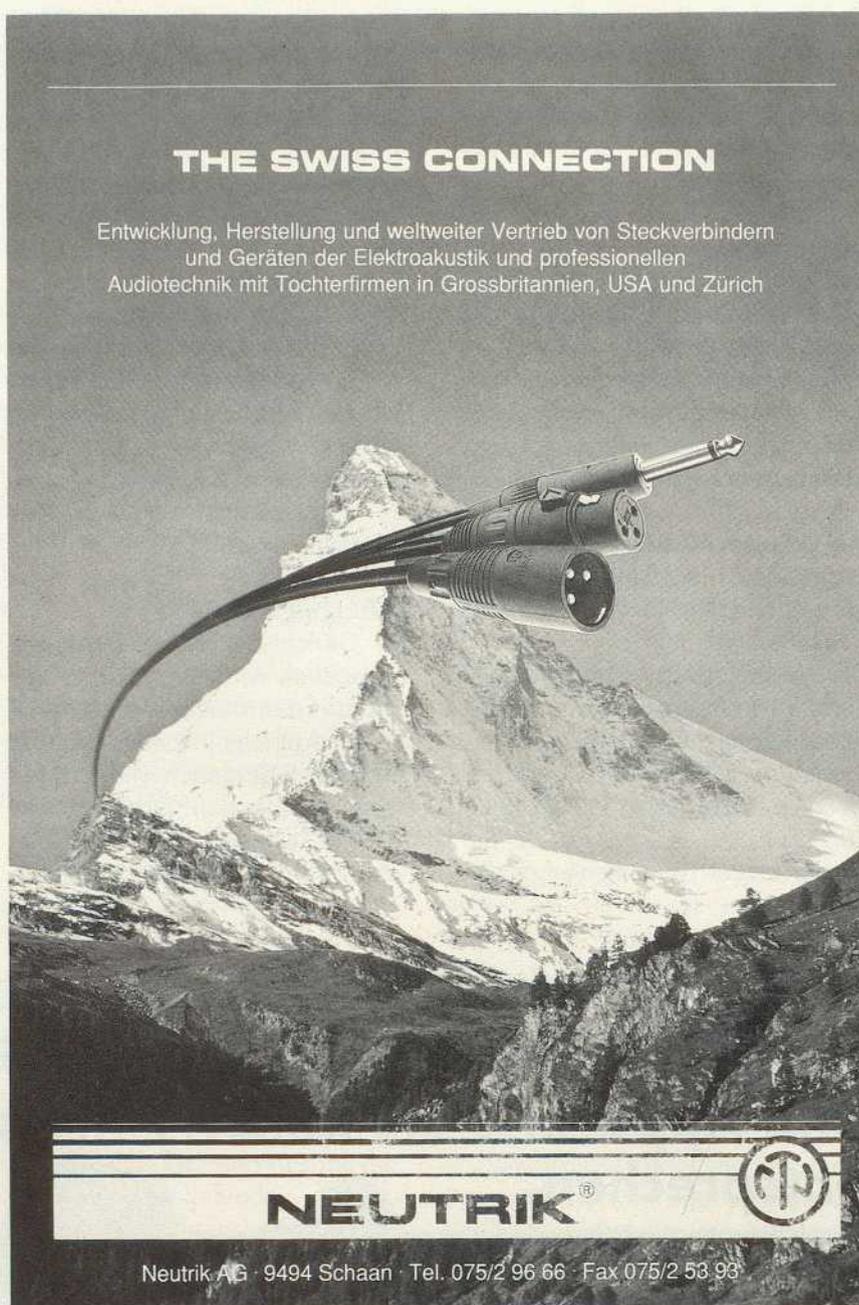
als Mitglied eines Senats tätig werden - nach der Verfassung innerhalb der gesetzlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit und im gerichtlichen Verfahren unabhängig von jeder Einwirkung durch die Verwaltung. Die Einzelrichter des Landgerichtes werden, ebenso wie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kollegialgerichte, über Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt.

Zur Rechtspflege im weiteren Sinne ist auch die Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit zu rechnen. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI) und in gewissen Fällen auch vom Staatsgerichtshof (als Verwaltungsgerichtshof) ausgeübt. Die Mitglieder der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (ausgenommen der Vorsitzende und sein Stellvertreter) und des Staatsgerichtshofes werden vom Landtag gewählt, wobei die Wahl des Präsidenten des Staatsgerichtshofes der landesfürstlichen Bestätigung unterliegt. Der Vorsitzende der Verwaltungsbeschwerdeinstanz und sein Stellvertreter werden über Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt.

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz entscheidet in der Regel über Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regierung. Der Staatsgerichtshof amtiert hauptsächlich als Gerichtshof des öffentlichen Rechts, u.a. zum Schutz der verfassungsmässig gewährleisteten Rechte und zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und der Gesetzmässigkeit von Verordnungen.

4. Gesetzgebung

Die Einflüsse der Nachbarn Schweiz und Österreich sind in der Gesetzgebung unübersehbar. Es ist dies die Geschichte der Rezeption fremden Rechts. Blicken wir ins 19. Jahrhundert zurück, so stellen wir fest, dass mit der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1811 (ABGB), mit Ausnahme des Erbrechts, in Liechtenstein eingeführt wurde. Es ist heute noch in seinen Grundzügen in Kraft. Es erfährt allerdings



THE SWISS CONNECTION

Entwicklung, Herstellung und weltweiter Vertrieb von Steckverbindern und Geräten der Elektroakustik und professionellen Audiotechnik mit Tochterfirmen in Grossbritannien, USA und Zürich

NEUTRIK®

Neutrik AG · 9494 Schaan · Tel. 075/2 96 66 · Fax 075/2 53 93

seit den siebziger Jahren zunehmende Änderungen. Zur Zeit sind wir an einer Ehe- und Familienrechtsreform beschäftigt. Im Anschluss an die Übernahme des österreichischen ABGB wurden laufend die zum ABGB erlassenen Hofdekrete und Hofkanzleidekrete übernommen. Mit der gleichen Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 wurden auch die allgemeine Gerichtsordnung von 1781 sowie das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung von 1803 rezipiert. Diese vollkommene Form der Rezeption österreichischen Rechts wurde 1843 aufgegeben. Es wurde in der Folge nurmehr fallweise rezi-

piert, so 1846 das Erbrecht des ABGB, 1859 das österreichische Strafgesetzbuch von 1852. Dieses wurde durch das neue Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987, das am 1. Januar 1989 in Kraft getreten ist, ersetzt. Als Rezeptionsvorlage diente das österreichische Strafgesetzbuch von 1975.

Mit der Neuorientierung, vor allem in wirtschaftlicher Hinsicht, zur Schweiz - diese fällt in die Zeitspanne von 1919 bis 1924 - beginnt sich Liechtenstein materiellrechtlich dem österreichischen Recht zu entfremden. Liechtenstein beginnt anstelle des österreichischen Rechts